

T 1 Gerechtigkeit für Mensch und Tier

Gremium: LAG Mensch und Tier
Beschlussdatum: 24.04.2020
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge
Status: Zurückgezogen

Antragstext

1 **Gerechtigkeit für Mensch und Tier**

2 Rechte von Tieren in der Verfassung und der nachgeordneten Rechtsordnung
3 verankern

4 1. Die Rechte von Tieren müssen endlich in unserer Rechtsordnung, insbesondere im
5 Grundgesetz, klar und umsetzbar anerkannt werden.

6 2. Dazu müssen Tiere in allen Rechtsbereichen als fühlende Lebewesen anerkannt
7 werden und auf sie dürfen nicht länger die Rechtsvorschriften, die für Sachen
8 gelten, angewandt werden.

9 3. Jedes Tier hat ein Recht auf Leben und Unversehrtheit, so weit nicht ein
10 ethisch vertretbarer Grund" dagegen steht. Entsprechend ist in den
11 Rechtsvorschriften "vernünftiger Grund" gegen "ethisch vertretbarer Grund" zu
12 ersetzen .

13 4. Insofern ist jedes Tier, unabhängig von seiner Art, Rasse und Genetik, von seiner
14 ästhetischen Gefälligkeit, Seltenheit, gesellschaftlich definierten Zweck, Position
15 im ökologischen Gefüge oder anderen Eigenschaften und Merkmalen mit diesen
16 Rechten ausgestattet bzw. auszustatten.

17 5. Wir fordern die Begründung einer neuen Rechtspersönlichkeit der "Tierlichen
18 Person", welche mit Rechten ausgestattet ist, die im Namen der Tiere von
19 autorisierten Vertreter*innen, wie anerkannten Tierschutzverbänden, eingeklagt
20 werden können. Da, wo die Tiere kaum als Individuum, sondern eher als Gruppe
21 betrachtet und geschützt werden können, etwa Insekten, ist in Analogie ein
22 vergleichbares juristisches Konstrukt einzuführen.

23 6. Ein "ethisch vertretbarer Grund", aus dem einem Tier doch das Recht auf Leben
24 und Unversehrtheit genommen wird, muss juristisch bindend, etwa durch
25 Ethikkommissionen definiert werden. Es ist eine Positivliste der "ethisch
26 vertretbaren" Gründe anzufertigen. (darunter fallen auch Massnahmen des
27 menschlichen Gesundheitsschutzes bei Parasitenbefall.)

28 7. Die Abwägung von Wirtschaftsinteressen gegen das Tierwohl darf nicht
29 regelmässig und zwingend zur Nachrangigkeit der Interessen des Tieres ausfallen.

30 8. Jeder-Jede, der/die mit Tieren handelt-gewerblich oder privat-, muss über eine
31 entsprechende amtliche Genehmigung verfügen.

32 9. Tierhalter*innen müssen über die für die Haltung ihrer Tiere nötige Sachkunde
33 verfügen. Die Abgabe von Tieren darf nur an Personen erfolgen, die einen
34 derartigen Nachweis vorlegen.

Begründung

Begründung mündlich

Unterstützer*innen

Dennis Heine; Franziska Eggers (KV Herzogtum Lauenburg); Ulrike Müller-Kopsch (KV Stormarn); Lothar Koch (KV Nordfriesland); Rolf Martens (KV Dithmarschen)